

911.101

Eigentümerstrategie AZK Betriebe AG und AZK Immobilien AG

vom 29. August 2016

Kurzbezeichnung:

AZK Betriebe AG/AZK Immobilien AG, Eigentümerstrategie

Zuständig:

Soziale Dienste

Stand: 29. August 2016

Eigentümerstrategie AZK Betriebe AG und AZK Immobilien AG

Vom 29. August 2016

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf die §§ 7 lit. a), 10 Abs. 3 und 11 der Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden vom 15. Oktober 2015

beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eigentümerstrategie gilt für die beiden Aktiengesellschaften des Alterszentrums Kehl, soweit nicht ausdrücklich spezielle Bestimmungen für jede der beiden Aktiengesellschaften festgelegt sind.

§ 2 Zweck

Diese Eigentümerstrategie ist die Grundlage der Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Baden und der AZK Betriebe AG sowie der AZK Immobilien AG. Sie legt neben den Statuten und dem Organisationsreglement die zentralen Leitlinien fest.

II. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind gemeinnützige Aktiengesellschaften mit öffentlichen Zwecken.
- 2 Die Einwohnergemeinde Baden ist zu 85 % Eigentümerin der AZK Betriebe AG und zu 100 % Eigentümerin der AZK Immobilien AG. Sie anerkennt als Aktionärin im Rahmen dieser Eigentümerstrategie die unternehmerische Freiheit der beiden Gesellschaften sowie die Entscheidungsfreiheit der Verwaltungsräte in Bezug auf Unternehmensstrategien und Geschäftspolitik.

§ 4 Steuerung durch die Einwohnergemeinde Baden

- 1 Die Einwohnergemeinde Baden steuert die Unternehmen mittels Public Corporate Governance-Richtlinien und der vorliegenden Eigentümerstrategie. Sie gewährt den Unternehmen den nötigen unternehmerischen Handlungsspielraum.
- 2 Strategisch werden die Unternehmen durch den jeweiligen Verwaltungsrat geführt.

§ 5 Wahrnehmung der Aktionärsinteressen

Der Stadtrat nimmt die Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde wahr durch

- a) die vorliegende Eigentümerstrategie als Leitlinie für die Strategischen Führungsebenen,
- b) das Ausüben der Aktionärsrechte an den Generalversammlungen, insbesondere
 - das Festsetzen und Ändern der Statuten,
 - die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder,
 - die Wahl der Revisionsstellen,
 - die Genehmigung der Geschäftsberichte,
 - die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Operativen Führungen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Bilanzgewinne unter Berücksichtigung von § 8.

III. Zweckmässigkeit und Nutzen der Beteiligung der Einwohnergemeinde Baden an der AZK Betriebe AG und der AZK Immobilien AG

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau vom 26. Juni 2007 für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege zuständig. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild.

§ 7 Betreutes Wohnen

Das Angebot für Betreutes Wohnen orientiert sich an der steigenden Nachfrage nach solchen Wohnformen. Die gesundheitspolitische Konzeption "ambulant vor stationär" wird damit nachhaltig unterstützt.

B. AZK Betriebe AG

§ 8 Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben

Die AZK Betriebe AG erbringt die Leistungen im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege für die Einwohnergemeinde Baden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den weiteren übergeordneten/kantonalen Vorgaben.

IV. Ausrichtung und Zielvorgaben

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Unternehmenswerte

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG handeln nach der von der Generalversammlung jeweils genehmigten Strategie und den entsprechenden Leitsätzen.
- 2 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG erbringen qualitativ hochstehende Dienstleistungen in einer modernen und den Bedürfnissen der Bewohnenden angepassten Infrastruktur.
- 3 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

§ 10 Ergebnisorientierung und Finanzziele

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kantons so zu führen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und der Unternehmenswert nachhaltig sichergestellt sind.
- 2 Erwirtschaftete Mittel werden in erster Linie zugunsten des öffentlichen Zwecks eingesetzt.
- § 11 Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden, Eigentümern und Umwelt
- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG nehmen die ihnen zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks übertragenen und erforderlichen Aufgaben nach Gesetz, Statuten sowie den Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde der Stadt Baden im Rahmen einer klaren und auf Kontinuität angelegten Organisationsstruktur wahr.
- 2 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind kundenorientiert zu führen. Die Organe haben beim Festlegen und Umsetzen der Unternehmensstrategie die soziale Verantwortung wahrzunehmen.
- 3 Bei der Geschäftstätigkeit sind ethische Werte über Gewinnstreben zu stellen.

4 Ökologische Aspekte sind in der Unternehmensführung angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Innovationsorientierung

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind gehalten, die Entwicklungen sowohl im pflegerischen als auch im unternehmerischen Bereich zu verfolgen und diese dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechend im Unternehmen umzusetzen.
- 2 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind offen in ihren Haltungen und sucht mit Institutionen und Gemeinden der Region Baden die Zusammenarbeit in strategischen und operativen Kooperationen, wenn die Wirtschaftlichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und/oder die Qualität dadurch erhöht werden kann.

§ 13 Wachstumsziele

Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG wachsen im Rahmen des öffentlichen Zwecks sofern und soweit es für dessen Erfüllung notwendig ist.

§ 14 Finanzierung

Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG sind selbsttragend und können Fremdkapital aufnehmen.

§ 15 Risikopolitik

Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG betreiben im Sinn der öffentlichen Zweckverfolgung eine zurückhaltende Risikopolitik.

§ 16 Dividendenpolitik

Grundsätzlich wird eine zurückhaltende Dividendenpolitik betrieben. Eine allfällige Ausschüttung von Dividenden ist nur unter Beachtung der statuarischen Vorgaben und nach vorgängiger Prüfung durch die Revisionsstelle möglich.

B. AZK Betriebe AG

§ 17 Ausrichtung der AZK Betriebe AG

- 1 Die AZK Betriebe AG erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des Kantons für die Einwohnergemeinde Baden in der Langzeitpflege sowie des Betreuten Wohnens im Alter.
- 2 Der Schwerpunkt der AZK Betriebe AG liegt im Bereich der Langzeitversorgung für Leicht- bis Schwerpflege sowie des Betreuten Wohnens im Alter. Sie stellt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend Langzeitpflegeplätze zur Verfügung und erbringt Dienstleistungen im Bereich des Betreuten Wohnens in den

zur Verfügung gestellten Wohnmöglichkeiten und trägt so ihren Teil zur Badener Versorgungskette für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen im Alter bei.

3 Sie muss bei ihrer Weiterentwicklung und Ausrichtung die Situation in der Region Baden und im Kanton berücksichtigen und laufend überprüfen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit der Regionales Pflegezentrum Baden AG und mit weiteren Institutionen des jeweiligen Kundensegments zu pflegen und zu koordinieren.

§ 18 Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden

- Die AZK Betriebe AG ist ein fairer, verlässlicher, attraktiver und innovativer Arbeitgeber. Sie bietet eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung an. Sie betreibt aktive Nachwuchsförderung, insbesondere auch im Führungsbereich. Frauen und Männer haben gleiche Chancen in allen Belangen.
- 2 Die AZK Betriebe AG bildet Lernende aus.

C. AZK Immobilien AG

§ 19 Ausrichtung der AZK Immobilien AG

Die AZK Immobilien AG stellt der AZK Betriebe AG Immobilien für den Betrieb des Alterszentrums Kehl zur Verfügung.

§ 20 Immobilien

Die Betriebsimmobilien dienen der Sicherstellung der Bedürfnisse in den Bereichen der Langzeitpflege und des Betreuten Wohnens im Alter. Dies soll gezielt mit Erweiterung, Erneuerung, Unterhalt und Instandstellung geschehen. Dabei sind den wirtschaftlichen Einflussfaktoren, der Tragbarkeit und dem Nutzen grosse Bedeutung zuzumessen.

V. Vorgaben zur Unternehmensstruktur und -führung

§ 21 Organisation

- 1 Grundlage der Organisation bilden Organisationsreglemente, die die Aufgaben der Strategischen und Operativen Führungsebenen definieren und die Zeichnungsberechtigung festlegen.
- 2 Strategische und Operative Führungsebene sind klar zu trennen.

A. Strategische Führungsebene

§ 22 Zusammensetzung, Wahl

- 1 Die Verwaltungsräte der AZK Betriebe AG und der AZK Immobilien AG setzen sich aus je maximal neun Personen zusammen und müssen über hohe fachliche Qualifikationen verfügen. Es sollen Personen mit Kompetenzen aus folgenden Fachbereichen vertreten sein:
- Pflege und Gesundheit,
- Recht.
- Soziales.
- Finanzen.
- Immobilien,
- Management.
- 2 Idealerweise besteht eine Durchmischung bezüglich Geschlecht und Alter. Die Mitglieder verfügen über die zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale. Es ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Ebenso zu berücksichtigen sind das Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen, die zeitliche Verfügbarkeit sowie die lokalen Kenntnisse.
- 3 Die Strategischen Führungsebenen werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Verwaltungsräte bestimmen die Präsidien und Vizepräsidien und können Ausschüsse bilden.

§ 23 Aufgaben

- 1 Den Verwaltungsräten obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss Art. 716a OR:
- 1. die Oberleitung des Unternehmens und das Erteilen der nötigen Weisungen,
- 2. das Festlegen der Organisation,
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung,
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf das Einhalten der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- 6. das Erstellen des Geschäftsberichts, das Vorbereiten der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 7. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

2 Neben diesen Aufgaben soll auch das Entwickeln zukunftsgerichteter Strategien, Visionen und Lösungen, die die Unternehmen weiterbringen, im Vordergrund stehen.

§ 24 Sitzungen

- 1 Über die Sitzungen der Strategischen Führungsebenen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern vollständig zugestellt wird. Die Präsidien beauftragen damit eine/n Protokollführer/-in.
- 2 Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gefällt werden.
- 3 Bei Stimmengleichheit haben die Präsidien den Stichentscheid.
- 4 Die Strategischen Führungsebenen führen in der Regel einmal im Jahr eine gemeinsame Strategiesitzung durch.

§ 25 Entschädigung

Die Entschädigungen sind in den Honorarordnungen der Verwaltungsräte geregelt.

B. Operative Führungsebene

§ 26 Aufgaben

- Die Operativen Führungsebenen setzen die Unternehmensstrategien um und sorgen für die Erfüllung der Aufgaben. Sie arbeiten mit modernen Führungsinstrumenten und sorgen für das Aufbereiten von Unterlagen und Fakten, die zur Information und Entscheidungsfindung der Strategischen Führungsebenen relevant sind.
- 2 Zwischen Verwaltungsräten und Operativen Führungen werden jährliche Ziele vereinbart.

VI. Kommunikation

§ 27 Vorgaben zur Kommunikation

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG verfügen über Kommunikationskonzepte.
- 2 Sie berücksichtigen bei ihrer Kommunikation nach aussen, dass sie Unternehmen im Eigentum der Einwohnergemeinde Baden sind und damit auch deren Interessen als Eigentümerin wahrzunehmen haben. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen der Einwohnergemeinde Baden nicht zuwiderlaufen.
- 3 Die Kommunikation der Strategischen Führungsebenen wird vom jeweiligen Präsidium geführt.

VII. Reporting und Controlling

§ 28 Reporting

- Die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Rahmen der Geschäftsberichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2 Die Verwaltungsratspräsidien orientieren das zuständige Stadtratsmitglied mindestens zweimal jährlich über die wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse und über die strategische Ausrichtung.
- 3 Der im Anhang angefügte Beteiligungsreport ist jeweils Ende Jahr der Vertretung der Einwohnergemeinde Baden/dem zuständigen Stadtratsmitglied unaufgefordert zuzustellen.

§ 29 Controlling

- 1 Die AZK Betriebe AG und die AZK Immobilien AG verfügen über ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Risk-Management.
- 2 Sie unterziehen sich einer jährlichen Revision. Die Revisionsstellen sind regelmässig einer Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls neu auszuschreiben.
- 3 Der Stadtrat kann unter Einhaltung des Dienstwegs jederzeit Informationen und Unterlagen einfordern, die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben oder denjenigen der Eigentümerstrategie oder Leistungsvereinbarungen stehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Überprüfung und Änderung der Eigentümerstrategie

- 1 Der Stadtrat überprüft die Eigentümerstrategie alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität. Er kann die Vorgaben nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit den Strategischen Führungsebenen jeweils mit gebührendem Vorlauf und nach dem zustimmenden Entscheid der Generalversammlungen ändern.
- 2 Die Strategischen Führungsebenen der Unternehmen können dem Stadtrat in begründeten Fällen eine Änderung der Eigentümerstrategie oder von einzelnen Bestimmungen beantragen. Der Stadtrat entscheidet darüber in einem angemessenen Zeitrahmen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Eigentümerstrategie tritt mit Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft

Baden, 29. August 2016

STADTRAT BADEN

Stadtammann MÜLLER

Stadtschreiber

KUBLI

Genehmigt durch den Einwohnerrat:

Baden, 25. Oktober 2016

EINWOHNERRAT BADEN

Präsidentin

HEIMGARTNER

Sekretär SANDMEIER